

Satzung der Gemeinde Bovenau über Ehrungen und Auszeichnungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bovenau vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Bovenau möchte ehrenamtliches Engagement seiner BürgerInnen würdigen, die in – welchem Bereich auch immer – in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Gemeinwohl Bovenaus und seiner BürgerInnen nach innen und außen wirken oder gewirkt haben. Sinn der Auszeichnung liegt im Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft. Ergänzend soll die Verleihung bzw. die Auszeichnung ein Aufruf sein, dem Beispiel vorbildlichen Eintretens für die Belange der Heimatgemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und somit das Zusammenleben aller BürgerInnen in hohem Maße zu fördern.

§ 1 - Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Bovenau verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- das Ehrenbürgerrecht nach § 28 Ziff. 8 GO,
- die Ehrenmedaille,
- die Bürgermedaille,
- das Sport-Ehrenzeichen.

§ 2 - Voraussetzungen zur Verleihung

- (1) Für besonders außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Bovenau und ihre BürgerInnen oder für besonders hervorragende Leistungen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

- (2) Für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Bovenau und ihre BürgerInnen oder für hervorragende Leistungen kann die Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Für besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, im Vereinsleben oder im öffentlichen Leben kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (4) Das Sport-Ehrenzeichen der Gemeinde Bovenau wird für besondere Leistungen im Sport an MitgliederInnen von Vereinen mit ihrem Sitz in der Gemeinde Bovenau verliehen.
- (5) Eine Auszeichnung kann auch für Verdienste um die Umwelt, Denkmal-, Ortsbildpflege oder andere zu würdigenden besonderen Leistungen und Einzelinitiativen verliehen werden.
- (6) Für Personen, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr und den Brandschutz erworben haben und Mitglied der Ehrenabteilung sind, kann die Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Vorstand der Gemeindefeuerwehr oder einer der Ortswehren die Ehrenbezeichnung EhrengemeindeführerInnen oder EhrenortswehrführerInnen verleihen. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder der überwiegend ausgeübten Funktion. Sie ist gleichzusetzen mit der Auszeichnung zum/zur EhrenbürgerInnen.

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen und Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3 - Form der Ehrung und Auszeichnung

- (1) Das **Ehrenbürgerrecht** ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde und wird durch die Ehrenbürgerurkunde und eine Plakette 100mm x 100mm x 8mm aus Silber verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau und der zusätzlichen Aufschrift „*Ehrenbürger/in Gemeinde Bovenau*“, auf der Rückseite ist der Name der Person eingraviert.
- (2) Die **Ehrenmedaille** ist versilbert in Größe von 80mm und einem vergoldeten Rand von 5mm ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau“, auf der Rückseite eine stilisierte Ansicht der Gemeinde und die Umschrift „Ehrenmedaille“.

- (3) Die **Bürgermedaille** wird versilbert in Größe von 80mm ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau mit der Umschrift „Gemeinde Bovenau“, auf der Rückseite eine stilisierte Ansicht der Gemeinde und die Umschrift „Bürgermedaille“.
- (4) Die **Sport-Ehrenzeichen** in Form einer Nadel in Größe von 20mm zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bovenau und auf der Rückseite den Text „Sport-Ehrennadel, Gemeinde Bovenau“.

Die Auszeichnungen werden durch ein besonderes Schreiben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zum Ausdruck gebracht. Die Urkunde ist amtlich bekannt zu machen.

§ 4 - Rechte der Ehrenbürger

EhrenbürgerInnen werden zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen. EhrenbürgerInnen haben das Recht auf eine Grabstelle auf dem Friedhof Bovenau, auch dann, wenn der erste Wohnsitz nicht in der Gemeinde liegt.

§ 5 - Vorschlagsberechtigung und Zuständigkeit

Mitglieder der Gemeindevertretung können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille, der Sport-Ehrennadel und der Auszeichnung geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Verleihung des Sport-Ehrenzeichens sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie sind ausführlich zu begründen.

Für die Verleihung einer Auszeichnung ist jeder Bürger, jede Bürgerin unabhängig ihres Alters vorschlagsberechtigt.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaille und der Bürgermedaille entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Über

die Verleihung der Sport-Ehrennadel und einer Auszeichnung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 - Durchführung der Ehrung und Auszeichnung

Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen eines besonderen Festaktes, in einem angemessenen Rahmen. Die Überreichung der Ehrenmedaille, der Bürgermedaille, der Sport-Ehrennadel erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen eines Empfanges, z.B. Neujahrsempfanges oder in einem anderen würdigen Rahmen.

§ 7 - Aberkennung einer Ehrung oder Auszeichnung

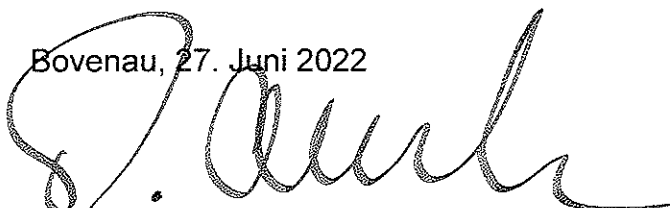
Die Gemeindevertretung kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Ehrenbürgerurkunde, die Ehrenmedaille und die Bürgermedaille sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

Das Sport-Ehrenzeichen oder eine Auszeichnung kann in begründeten Fällen durch Gemeindevertretungsbeschluss mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Das Sport-Ehrenzeichen ist im Falle der Aberkennung an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bovenau, 27. Juni 2022



Daniel Ambrock

(Bürgermeister)